

Unterstützung für pflegende Angehörige

Mag.^a Christina Poppe-Nestler

Welche Unterstützungsleistungen gibt es?

- 1. Ersatzpflege
- 2. Angehörigenbonus

Ersatzpflege ist die finanzielle Unterstützung für professionelle oder private Ersatzpflege (§ 21a BPGG – Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung).

Voraussetzungen:

Personen, die seit **mindestens einem Jahr überwiegend** pflegen ...

- einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3-7 (bei Demenz und Minderjährigen: ab der Stufe 1)
- wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen **verhindert** sind, diese Pflege selbst zu erbringen
- ein Härtefall vorliegt

- **Einkommengrenzen**

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen **des pflegenden Angehörigen** darf maximal betragen:

- EUR 2.000,- bei Pflegegeldstufe 1-5
- EUR 2.500,- bei Pflegegeldstufe 6-7

- **Einkommengrenzen-Erhöhung**

- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen um je EUR 400,-,
- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um EUR 600,-.

- **Nicht anrechenbares Einkommen:**

z.B. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit, Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder

- **Rückzahlungspflicht** bei nicht widmungsgemäßer Verwendung
- **kein Rechtsanspruch!**

Dauer & Höhe der Ersatzpflege

- Dauer der Ersatzpflege:
 - mindestens drei Tage am Stück
 - höchstens 4 Wochen pro Kalenderjahr
- Höhe der finanziellen Unterstützung:

PG-Stufe	Generell	Demenz/Mj.
1-2	-	1.500,--
3	1.200,--	1.500,--
4	1.400,--	1.700,--
5	1.600,--	1.900,--
6	2.000,--	2.300,--
7	2.200,--	2.500,--

- Es werden nur nachgewiesene Kosten berücksichtigt!

Anspruchsberechtigte nahe Angehörige

- Verwandte in gerader Linie
- Ehegatte/Ehegattin
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin,
- Eingetragener Partner/eingetragene Partnerin
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- Geschwister
- Schwager und Schwägerinnen
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern
- Nichten und Neffen

2. Angehörigenbonus

- Zur Unterstützung pflegender Angehöriger
- Geregelt im Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
- 2 Varianten:
 - Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung (§ 21g)
 - Angehörigenbonus allgemein (§ 21h)

seit 01.07.2023

a.) Angehörigenbonus bei Selbst – und Weiterversicherung (§ 21 g BPGG)

- Nahe Angehörige
- Zu pflegende Person bezieht Pflegegeld mind. der Stufe 4
- In häuslicher Umgebung
- Selbst- oder Weiterversicherung der/des pflegenden Angehörigen
- Höhe: € 125,-/Monat (2023: € 750,-, ab 2024: € 1.500,-)
- Auszahlung von Amts wegen – rückwirkend für max. 1 Jahr
- Entscheidung mittels Bescheid, **Rechtsmittelfrist 3 Monate!**
- Kein Einkommen iS bundesgesetzlicher Vorschriften

b.) Angehörigenbonus (§21h BPGG)

- Wenn KEINE Selbst- oder Weiterversicherung besteht
- Voraussetzungen und Höhe wie Bonus nach § 21g BPGG
- Zusätzliche Voraussetzungen:
 - Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 muss seit **mindestens 1 Jahr** bestehen
 - **Überwiegende Pflege** seit mindestens 1 Jahr
 - Einkommensgrenze von € 1.500,- netto/Monat
- Mittels **Antragstellung**
 - beim für das Pflegegeld zuständigen Entscheidungsträger

Unterschiede im Überblick

Angehörigen-Bonus bei WV/SV	Allg. Angehörigen-Bonus ohne WV/SV
Weiter- / Selbstversicherung	-
Naher Angehöriger	✓
mind. PG Stufe 4	✓
Pflege in häuslicher Umgebung	Pflege in häuslicher Umgebung (seit 1 Jahr)
-	
-	pA leistet überwiegende Pflege (seit 1 Jahr)
-	pA < Ø 1.500 Euro/Netto/mtl (im Jahr vor Antragstellung)
mtl. 125 Euro	✓
gebührt von Amtswegen	gebührt auf Antrag

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!